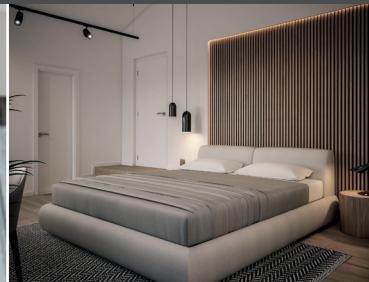


HOME CARE

FÜR POLSTERMÖBEL & BOXSPRINGBETTEN



Polstermöbel-Versicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen: Ostangler Brandgilde VVaG, ID 5017, Flensburger Str. 5, 24376 Kappeln, Deutschland

Produkt: HomeCare / HomeCare Plus

Dieses Produktinformationsblatt gibt einen Überblick zum Vertragsinhalt der HomeCare Produkte. Grundlage für diesen Versicherungsrahmenvertrag sind neben diesem Produktinformationsblatt, die Versicherungsvertragsgesetze (VVG), die beigefügten allgemeinen Versicherungsbedingungen (ABHCP 2025), die Kaufrechnung über das versicherte Gerät, sowie die Satzung der Ostangler Brandgilde VVaG. Die Vertragsunterlagen inkl. Satzung der Ostangler Brandgilde VVaG sind online mittels QR Code einzusehen. Die Mitgliedschaft bei der Ostangler Brandgilde VVaG beginnt mit Abschluss dieses Versicherungsrahmenvertrages und endet mit dessen Ablauf.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Allen HomeCare Produkten liegt eine Versicherung zugrunde, mit der das gekaufte Möbelstück durch Bezahlung einer einmaligen Prämie gegen bestimmte Schäden, die während der Laufzeit des Versicherungsrahmenvertrages am Möbelstück eintreten, versichert ist.



Was ist versichert?

- ✓ Konstruktions-, Material- oder Herstellungsfehler nach Ablauf der Garantie und Gewährleistung des Herstellers und des Verkäufers
- ✓ Oberflächenbeschädigung, wie z.B.: Löcher, Risse, Schnitte und tiefe Kratzer, Brandflecken, Sengschäden, etc.
- ✓ Flecken, wie z.B.: Rotwein, Cola, Kaffee, Tinte, Farben, Fett, Teer, Säure,...
- ✓ Nahtöffnungen
- ✓ Sturm, Frost, Hagel, Steinschlag, Überschwemmung
- ✓ Bruchschäden an Rahmen und Unterkonstruktionen
- ✓ Verbiegen von beweglichen Teilen
- ✓ Glasbruch
- ✓ Polsterungsschäden sofern nicht durch gewöhnliche Nutzung hervorgerufen
- ✓ Witterungs- und Feuchtigkeitsschäden

Beim HomeCare Plus gilt zusätzlich folgendes versichert

- Schäden an elektrischen Motoren und Steuerungen



Was ist nicht versichert?

- ✗ Schäden durch Vorsatz, durch höhere Gewalt oder Tiere,
- ✗ Möbelstücke, die vor Abschluss einen Defekt aufweisen
- ✗ Schäden durch Dritte



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Schäden durch Dritte
- ! Schäden, die unter die Herstellergarantie fallen

Die Versicherungssumme ist der im Kaufvertrag bezeichnete Kaufpreis des jeweiligen Möbelstücks abzüglich 10% des Verkaufspreises pro, seit dem Kaufdatum abgelaufenem Jahr. Obergrenze der Entschädigung ist die Versicherungssumme, wobei bereits geleistete Entschädigungen für Vorschäden (z.B. Mehrfachreparaturen) mitgerechnet werden.

! Schäden durch Benutzung entgegen der Herstellerangabe



Wo bin ich versichert?

- ✓ Die im Kaufvertrag aufgeführten Möbel sind innerhalb der Räume des Versicherungsnehmers, in der Bundesrepublik Deutschland versichert.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Zahlung der Einmalprämie
- Das versicherte Möbelstück ist ordnungsgemäß, sorgfältig, sicher und nach den Herstellerangaben zu gebrauchen und aufzustellen.
- Der Schaden ist dem Möbelhändler oder dem Versicherungsdienstleister unverzüglich (innerhalb von drei Tagen) schriftlich zu melden.
- Bei Eintritt des Versicherungsfalles ist der Schaden so gering wie möglich zu halten.



Wann und wie zahle ich?

Die Einmalprämie ist bei Vertragsabschluss vollständig zu bezahlen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Tag des Kaufes des Möbelstückes und endet nach 5 Jahren.

Im Falle eines Totalschadens (§7.4 ABHCP 2025) endet der Versicherungsschutz mit Anerkennung oder Ablehnung des Schadenersatzes.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Die Kündigung kann schriftlich oder per Mail an den Versicherungsdienstleister erfolgen.

AQILO GmbH
Heiligenstädter Lände 29,
1190 Wien, Österreich
Mail: kontakt@aqilo.com

II. Allgemeine Bedingungen für die Polstermöbel-Garantie-Produkte (ABHCP 2025)

Grundlage für diesen Versicherungsrahmenvertrag sind neben diesen allgemeinen Versicherungsbedingungen (ABHCP 2025), die Versicherungsvertragsgesetze (VVG), das beigefügte Produktinformationsblatt, die Kaufrechnung über das versicherte Gerät, sowie die Satzung der Ostangler Brandgilde VVaG. Die Vertragsunterlagen inkl. Satzung der Ostangler Brandgilde VVaG sind online mittels QR Code einzusehen. Die Mitgliedschaft bei der Ostangler Brandgilde VVaG beginnt mit Abschluss dieses Versicherungsrahmenvertrages und endet mit dessen Ablauf.

§1 Versicherte Sachen

Versichert sind die Polstermöbel, Fernsehsessel, Boxspringbetten, die bei dem Möbelhändler zeitgleich mit einem entsprechenden Polstermöbel-Garantie-Produkt erworben wurden. Der Erwerb des Polstermöbel-Garantie-Produktes muss auf dem Kaufvertrag dokumentiert sein. Versicherungsschutz besteht, sofern das Polstermöbel-Garantie-Produkt beim Kauf, spätestens zum Zeitpunkt der Möbelübergabe bzw. Auslieferung an den Endkunden (Versicherungsnehmer), abgeschlossen wird.

§2 Versicherte Gefahren

Der Versicherer leistet Entschädigung im Rahmen der Polstermöbel-Garantie für plötzlich, unerwartet und unbeabsichtigt eintretende

- a) Konstruktions-, Guss-, Material- oder Montagefehler des Herstellers, nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist, bzw. nach Ablauf der Herstellergarantie
- b) Verschmutzungen und Flecken, verursacht wie z.B. durch: Rotwein, Cola, Kaffee, Tinte, Farben, Fett, Teer, Säure, etc.
- c) Oberflächenbeschädigungen, wie Kratzer, Brandflecken, Sengschäden, Risse und Schnitte,
- d) Nahtöffnungen
- e) Bruchschäden und Verbiegen von Konstruktionselementen
- f) Glasbruch
- g) Polsterungsschäden sofern nicht durch gewöhnliche Nutzung hervorgerufen
- h) Witterungs- und Feuchtigkeitsschäden

Bei der Polstermöbel-Garantie plus sind zusätzlich gedeckt

- i) Schäden an elektrischen Motoren und Steuerungen an den versicherten Möbeln.

§3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Treten die in §2 a) genannten Sachschäden während der gesetzlichen Gewährleistungspflicht des Herstellers auf, so ist der Versicherer von der Leistungspflicht befreit. Ausgeschlossen sind die Gefahren des Krieges, Bürgerkrieges, kriegsähnlicher Ereignisse oder sonstiger Eingriffe von Hoher Hand, sowie der Kernenergie.

Nicht versichert sind Schäden verursacht durch die folgenden Ereignisse und Einwirkungen, es sei denn, dass diese als unmittelbare Folge eines Versicherungsfalles eintreten:

- a) allmähliche Einwirkung von Kälte, Hitze, Temperatur- und Luftdruckschwankungen, Feuchtigkeit, Rauch, Ruß, Staub, Korrosion Licht und Strahlen, sowie innerer Verderb (Allmählichkeitsschäden), Abnutzung;
- b) Verschleiß, Verseuchung, Verderb, Aufhellung und Beschädigung infolge des bestimmungsgemäßen Gebrauchs der versicherten Möbel, wie das Abschälen und Brüchigwerden von Lederbezügen (Gebrauchsschäden);
- c) Schädlinge und Ungeziefer aller Art, sowie Tierschäden aller Art;
- d) Vorsatz;
- e) Bei grober Fahrlässigkeit kann die Leistung entsprechend dem Verschulden gekürzt werden
- f) Explosion, Zimmer-, Gebäudebrand, Wasserrohrbruch;
- g) Jede Art des Abhandenkommens, Einbruch, Diebstahl und Vandalismus;
- h) Transportschäden aller Art;
- i) Unsachgemäßer Gebrauch, Zweckentfremdung sowie mangelnde Pflege gemäß den Empfehlungen des Herstellers;
- j) Bearbeitung, Reinigung und Restauration mit Pflege- und Reinigungsmitteln, Chemikalien und Werkzeugen, die den Pflege-, Reinigungs- und Reparaturvorgaben des Herstellers, oder Lieferanten nicht entsprechen;

- k) Aufstellen der versicherten Möbel in unmittelbarer Nähe von Hitzequellen (z.B.: Kachelöfen und Heizkamine), sowie Missachten der Aufstellungshinweise des Herstellers;
- l) Schäden, die durch Sekundenkleber entstehen;
- m) Aufpolsterungen welche vom Fachmann als Allmählichkeitsschaden oder Schaden durch gewöhnliche Nutzung beurteilt werden;
- n) Schäden, die im Zusammenhang mit einem Umzug auftreten;
- o) Schäden, die während eines Auf- und/oder Abbaus des Möbelstücks entstehen;
- p) Bei Beschädigung oder Zerstörung des versicherten Möbels auf Grund von Ereignissen, die durch andere Versicherungsverträge abgesichert werden können, besteht aus diesem Vertrag kein Versicherungsschutz, soweit der Versicherungsnehmer Leistungen aus den anderen Verträgen erhält.

§4 Versicherte Kosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles nachgewiesenen und notwendigen Kosten für

- a) die Reparatur der Möbel;
- b) den Austausch der Möbel in gleiche, gleichartige oder modellähnliche Produkte, bis zur Höhe der Versicherungssumme des defekten Möbelstücks

§5 Vertragsgrundlage und Versicherungsort

Grundlage für diesen Versicherungsrahmenvertrag sind neben diesen allgemeinen Versicherungsbedingungen (ABHCP 2025), die Versicherungsvertragsgesetze (VVG), das beigelegte Produktinformationsblatt, die Kaufrechnung über das versicherte Gerät, sowie die Satzung der Ostangler Brandgilde VVaG. Die Vertragsunterlagen inkl. Satzung der Ostangler Brandgilde VVaG sind online mittels QR Code einzusehen. Die Mitgliedschaft bei der Ostangler Brandgilde VVaG beginnt mit Abschluss dieses Versicherungsrahmenvertrages und endet mit dessen Ablauf.

Die im Kaufvertrag aufgeführten Möbel sind innerhalb der Räume des Versicherungsnehmers in der Bundesrepublik Deutschland versichert.

§6 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist der im Kaufvertrag bezeichnete Kaufpreis des jeweiligen Möbelstücks abzüglich 10% des Verkaufspreises pro, seit dem Kaufdatum abgelaufenem Jahr.

Obergrenze der Entschädigung ist die Versicherungssumme, wobei bereits geleistete Entschädigungen für Vorschäden (z.B. Mehrfachreparaturen) mitgerechnet werden.

§7 Prämie, Beginn und Ende der Haftung

- §7.1 Die Versicherungsprämie wird bei Aushändigung des Polstermöbel-Garantie-Produktes fällig. Die Folgen einer nicht rechtzeitigen Beitragszahlung ergeben sich aus den §§ 37, 38 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).
- §7.2 Die Haftung des Versicherers beginnt mit der Zahlung der Versicherungsprämie, jedoch nicht vor der ordnungsgemäßen Lieferung und dem Aufbau des Möbelstücks beim Endkunden (Versicherungsnehmer) durch einen qualifizierten Fachbetrieb, und endet nach maximal fünf Jahren.
- §7.3 Erfolgt keine Lieferung und Aufbau durch einen qualifizierten Fachbetrieb, so beginnt die Haftung des Versicherers nach einer Karenzzeit von drei Monaten und endet ebenfalls nach maximal fünf Jahren.
- §7.4 Für versicherte Gefahren nach §2 a) beginnt der Haftungszeitraum des Versicherers mit dem Ende der gesetzlichen Gewährleistungsfrist von zwei Jahren und endet nach drei Jahren ab Haftungsbeginn, mit Austausch der Ware oder Auszahlung des Kaufpreises anlässlich eines Versicherungsfalles.
- §7.5 Mit erfolgter Entschädigung oder Ablehnung im Falle eines Totalschadens endet der Vertrag.

§8 Versicherungsleistung / Vorgehen im Versicherungsfall

- a) Im Versicherungsfall entscheidet der Versicherer, oder in dessen Auftrag, die Firma AQILO Business Consulting GmbH, ob die jeweilige Schadenbehebung durch Reinigung, Reparatur oder Austausch erfolgt.
- b) Reinigung, Reparatur und Austausch des Möbels werden ausschließlich entweder durch den Händler bei dem das Möbelstück erworben wurde, oder entsprechend eines von der Firma AQILO Business Consulting GmbH frei gegebenen Kostenvoranschlages einer Servicefirma durchgeführt.
- c) Im Falle eines festgestellten Totalschadens an den versicherten Möbeln, ist die Ersatzleistung auf die Höhe

der Versicherungssumme begrenzt. Mit der Regulierung eines Totalschadens durch den Versicherer, geht das Eigentum an der versicherten Sache rechtlich auf den Versicherer über, jedoch ist der Versicherungsnehmer für die umweltgerechte Entsorgung des ersetzen Möbelstücks verantwortlich sofern der Versicherer nicht ausdrücklich auf die Aushändigung besteht.

§9 Obliegenheiten

Am Versicherungsort wird der Versicherungsnehmer die versicherten Möbel sorgfältig behandeln und alle gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften, sowie die vom Hersteller vorgegebenen Sicherheitshinweise beachten.

Der Versicherungsnehmer wird

- a) jeden Schaden innerhalb von drei Werktagen dem Versicherer über die Firma AQILO Business Consulting GmbH schriftlich anzeigen und deren Weisungen und Unterstützung soweit möglich abwarten,
- b) Schäden nach Möglichkeit abwenden und mindern, insbesondere Ersatzansprüche gegen Dritte, auch aus anderweitig bestehenden Versicherungsverträgen, form- und fristgerecht geltend machen oder auf andere Weise sicherstellen und dabei Weisungen des Versicherers einholen,
- c) alles tun, was zur Aufklärung des Schadens dienlich sein kann, insbesondere alle schriftlichen und mündlichen Angaben richtig und vollständig machen. Er hat Belege, die den Entschädigungsanspruch nach Grund und Höhe beweisen, einzureichen, soweit ihre Beschaffung billigerweise zugemutet werden kann und einem Beauftragten des Versicherers den Zugang zur beschädigten Sache, zu Reparaturzwecken zu ermöglichen. Er wird dem Versicherer auch bei der Durchführung eines Regresses nach besten Kräften im Rahmen des Zumutbaren unterstützen.
- d) Schäden durch strafbare Handlungen unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen und dies dem Versicherer nachweisen.

Befand sich das versicherte Objekt bei Schadeneintritt im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, so muss der Schaden diesem unverzüglich gemeldet werden. Der Versicherungsnehmer wird die Meldung durch eine Bescheinigung des Beförderungsunternehmens nachweisen.

Bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden ist das Beförderungsunternehmen unverzüglich nach Entdeckung des Schadens aufzufordern, den Schaden innerhalb der jeweiligen Reklamationsfristen zu besichtigen und zu bescheinigen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheiten nach §9 so kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 und 82 VVG leistungsfrei sein.

§10 Leistungsfreiheit

Wird ein Schaden grob fahrlässig verursacht, kann die Entschädigungsleistung entsprechend der Schwere des Verschuldens gekürzt werden.

Versucht der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, ist der Versicherer von jeder Entschädigungspflicht frei. Beauftragt der Versicherungsnehmer, ohne schriftlicher Einwilligung des Versicherers, ein anderes Unternehmen mit der Schadenbehebung als die Firma AQILO Business Consulting GmbH, ist der Versicherer von jeder Entschädigungspflicht frei.

§11 Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen

Die Vertragserklärung kann innerhalb von 14 Tagen widerrufen werden. Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem der Versicherungsnehmer den Versicherungsschein und die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die weiteren Informationen nach §11 Abs.1 und 2 VVG und eine deutliche gestaltete Belehrung über das Widerrufsrecht und dessen Rechtsfolgen in Textform erhalten hat.

Der Widerruf ist schriftlich an die AQILO Business Consulting GmbH, Heiligenstädter Lände 29, 1190 Wien, Österreich, Email: kontakt@aqilo.com zu richten.

Das Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf ausdrücklichen Wunsch sowohl vom Versicherungsnehmer als auch von der Versicherung vollständig erfüllt ist, bevor das Widerrufsrecht ausgeübt wurde. Ein wirksamer Widerruf nach §8 VVG hat zu Folge, dass der Versicherungsschutz endet und die gezahlte Prämie rückerstattet wird, wenn kein Schaden eingetreten ist. Es besteht dann auch keine Bindung an mit diesem Versicherungsvertrag zusammenhängende Verträge.

§12 Versicherungsnehmer, Versicherungsunternehmen und Versicherungsdienstleister

Versicherungsnehmer ist die im Kaufbeleg oder bei der Police genannte Person.

Das Versicherungsunternehmen, mit dem der Versicherungsrahmenvertrag zu Stande kommt, ist:

Ostangler Brandgilde VVaG, Flensburger Straße 5, 24376 Kappeln, Deutschland ID 5017,

Handelsregister: Amtsgericht Flensburg HRB 158 KA, www.ostangler.de

Die Hauptgeschäftstätigkeit der Ostangler Brandgilde VVaG ist der Betrieb von Sachversicherungen.

Der Versicherungsdienstleister ist die AQILO Business Consulting GmbH, Heiligenstädter Lände 29, 1190 Wien, Österreich. Die AQILO Business Consulting GmbH ist von der Versicherung mit der Schadendarbeitung beauftragt. Homepage: www.aqilo.com, Email: kontakt@aqilo.com

§13 Beschwerden, zuständiges Gericht und anzuwendendes Recht

Beschwerden können an die AQILO Business Consulting GmbH, Homepage: www.aqilo.com,

Email: kontakt@aqilo.com oder an die Aufsichtsbehörde (siehe unten) gerichtet werden.

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände

nach §§13, 17, 21, 29 ZPO sowie §215 VVG.

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Graurheindorfer Strasse 108

53117 Bonn

Email: poststelle@bafin.de

Homepage: www.bafin.de

Wichtige Adressen:

Homepage & Schadenmeldung: www.aqilo.com

Schadenkorrespondenz: schaden@aqilo.com

Kontakt & Widerruf: kontakt@aqilo.com

Alle Gerätelpreise verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer.

Alle Versicherungsprämien verstehen sich inklusive Versicherungssteuer.

Druckfehler und Prämienänderungen vorbehalten.

Stand 11/2025

Wichtige Adressen:

Homepage & Schadenmeldung: www.aqilo.com

Schadenkorrespondenz: schaden@aqilo.com

Kontakt & Widerruf: kontakt@aqilo.com

Alle Gerätelpreise verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer.
Alle Versicherungsprämien verstehen sich inklusive Versicherungssteuer.
Druckfehler und Prämienänderungen vorbehalten.

Stand 11/2025

AQILO
DER BESSERE PRODUKTSCHUTZ